

Frage 4: Wie erfolgt eine Registrierung wenn der Antragsteller nicht über eine Signaturkarte verfügt?

Für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist eine Registrierung bei der ZKS mit vorausgehender Kontoeröffnung (Voraussetzung für ein elektronisches Postfach für den elektronischen Belegverkehr) erforderlich. Das Registrierungsverfahren ist vorzugsweise online über die Homepage der ZKS unter www.zks-abfall.de oder über einen Provider einzuleiten. Das Verfahren über die Homepage der ZKS setzt voraus, dass der Antragsteller über die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Signaturkarte verfügt.

Bei einer Beantragung über einen Provider ist eine eigene Signaturkarte nicht zwingend erforderlich. Hier übernimmt dieser die elektronische Signatur im Auftrag.

Besteht die Möglichkeit über die Homepage der ZKS bzw. über einen Provider nicht, können Antragsteller das Registrierungsverfahren auch mit Hilfe des beigefügten Formulars (siehe Anlage) bei der örtlich zuständigen Behörde einleiten.

Zu beachten ist, dass für den Antragsteller das schriftliche Registrierungsverfahren ohne elektronische Signatur mit einem Mehraufwand verbunden ist.

Der bis zum 01.02.2011 zulässige Verzicht auf eine elektronische Signatur entbindet den Antragsteller nicht von seiner Pflicht, Nachweise und Register ab dem 01.04.2010 elektronisch zu führen.

Die rechtzeitige Beantragung einer persönlichen Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur wird zur Verfahrensvereinfachung bereits vor dem 01.02.2011 empfohlen.

Bei einer Antragstellung auf eine Kontoeröffnung und Registrierung unter Verzicht auf eine Signaturkarte bzw. Beauftragung eines Providers ist wie folgt vorzugehen:

1. Antragstellung zur Kontoeröffnung

Die Registrierung setzt eine vorherige Kontoeröffnung mit einem eigenständigen Antrag voraus.

Durch das Übersenden (E-Mail, Fax oder Post) des ausgefüllten Antragformulars auf eine Kontoeröffnung (siehe Anlage) an die zuständige Behörde wird das Registrierungsverfahren eingeleitet. Die zuständige Behörde erfasst den Antrag nach Eingang, leitet ihn an die ZKS weiter und teilt dem Antragsteller auf dem Postweg den Sicherheitsschlüssel für die erste Anmeldung mit.

Die ZKS vergibt nach Eingang des Antrages die Kontoinhabernummer, die Benutzerkennung und das Passwort, die dem Antragsteller durch die ZKS per E-Mail mitgeteilt werden.

2. Registrierung

Über das eröffnete Konto kann in einem zweiten Schritt der eigentliche Registrierungsantrag gestellt werden. Der Antragsteller füllt nach Erhalt der Zugangsdaten für das für ihn eingerichtete Konto die Registrierungsmaske auf der Homepage der ZKS online aus, druckt den Antrag aus, unterschreibt ihn handschriftlich und übersendet ihn auf dem Postweg an die örtlich zuständige Behörde.

Der Registrierungsantrag zur erstmaligen Registrierung eines Betriebes wird durch die örtlich zuständige Behörde überprüft und online mit dem Bearbeitungsvermerk der Behörde zur ZKS versandt.

Danach erhält der Antragsteller von der ZKS eine Quittung per E-Mail. Wurde dem Antrag stattgegeben, sind die Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung für ihn eingerichtet.

3. Hinweise

Weitergehende Hinweise sind unter der Adresse www.zks-abfall.de abrufbar. Bei Fragen zur Bedienung der Registrierungsanwendung der ZKS-Abfall wenden Sie sich bitte an das Service Help Desk der ZKS, erreichbar unter der kostenpflichtigen Telefonnummer 01805/042010.